

## ALLGEMEINE TARIFE für die Versorgung mit Trinkwasser

Die in diesem Tarifblatt angegebenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten die z. Zt. gültige Mehrwertsteuer.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) sowie die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen (AVBW) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV vom 01.04.1980 Wasser zu den nachstehenden Tarifen an:

### 1. Allgemeine Tarife (gültig ab 01.01.2020)

Der allgemeine Tarif besteht aus einem Arbeitspreis, einem mengenabhängigen Staffelgrundpreis und einem Zählergrundpreis nach eingebauter Größe.

#### 1.1 Der Arbeitspreis beträgt

Netto	Brutto		
€/m³	€/m³		
1,65	1,77		

Das Wasserentnahmeentgelt von zur Zeit 0,050 €/m³ ist im Bruttoarbeitspreis enthalten.

#### 1.2 Der Staffelgrundpreis richtet sich nach der verbrauchten Menge im Jahr.

	Jahresmenge		Netto	Brutto
	von m³	bis m³	€/ Jahr	€/ Jahr
STGP-1	0	- 74	29,63	31,70
STGP-2	75	- 199	55,56	59,45
STGP-3	200	- 499	148,17	158,54
STGP-4	500	- 999	407,46	435,98
STGP-5	1000	- 1499	777,88	832,33
STGP-6	1.500	- 3.499	1.518,72	1.625,03
STGP-7	3.500	- 5.999	2.629,98	2.814,08
STGP-8	6.000	- 9.999	4.482,09	4.795,84
STGP-9	größer	10.000	7.445,45	7.966,63

#### 1.3 Der monatliche Grundpreis beträgt für den installierten Zähler

	Zähler	Netto	Brutto
	Größe	€/ Monat	€/ Monat
GPZ-1	Qn 2,5	9,49	10,15
GPZ-2	Qn 6	18,27	19,55
GPZ-3	Qn 10	56,40	60,35
GPZ-4	Qn 15	118,65	126,95
GPZ-5	Qn 40	193,92	207,50
GPZ-6	Qn 60	233,97	250,35
GPZ-7	Qn 15 VB*	161,59	172,90
GPZ-8	Qn 40 VB*	293,79	314,35
GPZ-9	Qn 150 VB*	388,27	415,45

\*VB: Verbundzähler

### 2. Bei Benutzung öffentlicher Hydranten und sonstigen Entnahmestellen für vorübergehende Zwecke

2.1 Der Wasserpreis wird nach Ziffer 1.1 berechnet.

2.2 Die Miete für Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern beträgt:

Bauwasser, kurzfristige Entnahme	Netto	Brutto
	€/Tag	€/Tag
Miete Hydrantenstandrohr	1,87	2,00

Vor Empfang des Standrohres ist eine **Kaution** von Netto 467,29 EURO / Brutto 500,00 EURO je Standrohr zu hinterlegen.

**Bitte wenden!**

### 3. Sonderpreise

- 3.1 **Bauwasserentnahmen** sind grundsätzlich mit Wassermessung durchzuführen.
- 3.2 Die **Bauwasserentnahme** endet mit Datum des Bezuges der Gebäude. Der Bauherr hat dieses zu beachten, da anderenfalls Berechnung nach VIII 4 der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen erfolgt (AVBW).
- 3.3 Zu **Feuerlöschzwecken** entnommenes Wasser ist kostenfrei.
- 3.4 **Unzulässige Entnahmen**  
(Abgabe an nicht Angeschlossene Grundstücke, verbotene Benutzung, Entnahme ohne Wasserzähler und bei Beschädigung von Wasserleitungen sowie sonstige Fälle) werden bei Feststellung rückwirkend nach Schätzung, mindestens als Vertragsstrafe (VIII 4 AVBW) mit **zusätzlich 100 m<sup>3</sup>** Wasser je festgestelltem Fall, berechnet. Bei Entnahmen aus Hydranten oder Rohrbeschädigungen kommt die zehnfache Menge in Ansatz.

### 4. Mahnkosten, Sperrkosten, Mehrwertsteuer

- 4.1 Die Berechnung der Mahnkosten, Sperrkosten und der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen.

### 5. Wasserentnahmeentgelt

- 5.1 Sämtliche nach Ziffer 1.1 in Rechnung gestellten **Wassermengen** enthalten das Wasserentnahmeentgelt von zur Zeit 0,050 €/m<sup>3</sup>.

### 6. Inkrafttreten

Diese Tarife sind vom 01.01.2020 an wirksam. Die bisher gültige Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen vom 01.01.2010 tritt damit außer Kraft.

Werdohl, den 12.11.2019

**STADTWERKE WERDOHL GmbH**